

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

1010 Wien, den 8. Jänner 1979

Stubenring 1  
Telephon 57 56 55  
Fax 57 56 50

Zahl: 60.010/1-3/79

Betr.: Entwurf einer Novelle zum  
Arbeitsinspektionsgesetz 1974.  
Versendung zur Stellungnahme.

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Dr. Karl Renner-Ring 3,  
1017 W i e n

Gesamtentwurf
Zi. # 010/79
Datum 1979 -01- 11
Verteilt 12.1.79 Stummer

Dr. Glazek

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung übersendet in der Beilage den Entwurf einer Novelle zum Arbeitsinspektionsgesetz 1974 samt Erläuternden Bemerkungen, mit dem Ersuchen um Stellungnahme. Mit dieser Novelle soll eine bessere Effizienz der Tätigkeit der Arbeitsinspektion erreicht werden und die bewährte Zusammenarbeit der Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer mit der Arbeitsinspektion gefördert werden. Näheres wolle den Erläuternden Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen entnommen werden.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung ersucht die do. Stellungnahme zu dem vorliegenden Entwurf bis spätestens 23. Feber 1979 bekannt geben zu wollen.

Beilagen

Der Bundesminister:

W e i s s e n b e r g

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

*Stelbrink*

Bundesgesetz vom ..... mit dem das  
Arbeitsinspektionsgesetz 1974 abgeändert  
wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Bundesgesetz vom 5. Feber 1974, BGBl.Nr. 143,  
über die Arbeitsinspektion (Arbeitsinspektionsgesetz 1974 -  
ArbIG 1974) wird geändert wie folgt:

1. Der § 2 (5) zweiter Satz hat zu entfallen.
2. Dem § 5 ist nachfolgender § 5 a mit Überschrift  
anzuschließen:

"Verfolgung von Übertretungen von Vor-  
schriften die dem Schutz der Arbeit-  
nehmer dienen

§ 5 a (1) Die Verfolgung von Übertretungen von Vor-  
schriften die dem Schutz der Arbeitnehmer die-  
nen obliegt in den der Aufsicht der Arbeits-  
inspektion unterliegenden Betrieben in erster  
Instanz dem nach Standort und Art des Betriebes  
zuständigen Arbeitsinspektorat des Ortes, an  
dem die Verwaltungsübertretung begangen wor-  
den ist.

(2) Über Berufungen gegen Entscheidungen der  
Arbeitsinspektorate entscheidet der Bundes-  
minister für soziale Verwaltung endgültig."

3. Die Überschrift des § 6 hat zu lauten:

"Feststellung und Verfolgung von Übertretungen"

## 4. § 6 Abs. 2 erhält die Fassung:

"(2) Das Arbeitsinspektorat kann schon bei der erstmaligen Feststellung der Übertretung einer dem Schutz der Arbeitnehmer dienenden Vorschrift das Verfahren einleiten. Das Strafverfahren ist einzuleiten, wenn der Aufforderung nach Abs. 1 nicht entsprochen wird."

## 5. Dem § 6 ist ein § 6a mit Überschrift anzufügen:

"Verwendung der Geldstrafen

§ 6 a Die verhängten Geldstrafen fließen dem beim Bundesministerium für soziale Verwaltung mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Ausgleichsfonds (§ 10 Abs. 1 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969, in der Fassung der Novelle BGBl.Nr. 329/1974) zu."

## 6. Abs. 3 des § 6 hat zu entfallen; Abs. 4 erhält die Bezeichnung 3.

## 7. Im § 8 entfällt der Abs. 5; die Abs. 6 bis 8 erhalten die Bezeichnung Abs. 5 bis 7, wobei im neuen Abs. 5 die Worte "oder 5" zu entfallen haben.

## 8. Der erste Satz des § 9 Abs. 1 hat zu lauten:

"§ 9 (1) In den Fällen der §§ 7 Abs. 1 sowie 8 Abs. 1 steht dem nach Standort und Art des Betriebes zuständigen Arbeitsinspektorat gegen den Bescheid der zuständigen Behörde erster Instanz die Berufung zu, wenn der Bescheid dem vom Arbeitsinspektorat gestellten Antrag oder der abgegebenen Stellungnahme nicht entspricht; unter den gleichen Voraussetzungen steht diesen Arbeits-

inspektoraten die Berufung auch gegen Bescheide der zweiten Instanz zu, wenn deren Entscheidung nicht endgültig ist."

9. Nach § 15 sind folgende §§ 15 a bis 15 f mit Überschriften einzufügen:

"Arbeitnehmerschutzausschüsse

§ 15 a (1) Bei jedem Arbeitsinspektorat ist zur Beratung der Arbeitsinspektion bei der Durchführung ihrer Aufgaben ein Arbeitnehmerschutzausschuß zu errichten.

(2) Dem Arbeitnehmerschutzausschuß gehören der jeweilige Leiter des Arbeitsinspektorates als Vorsitzender und je zwei Vertreter der gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer als Mitglieder sowie die erforderliche Zahl von Ersatzmitgliedern an. Die Vertreter der Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und die Ersatzmitglieder werden vom Bundesminister für soziale Verwaltung auf Grund von Vorschlägen bestellt, die von den zuständigen, gesetzlichen Interessenvertretungen, oder wenn solche nicht bestehen, von den sonstigen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer erstattet werden. Wird das Vorschlagsrecht nicht binnen zwei Wochen nach Aufforderung ausgeübt, so ist der Bundesminister für soziale Verwaltung bei der Bestellung an spätere Vorschläge nicht gebunden.

(3) Hinsichtlich der Bestellung der Mitglieder und Ersatzmitglieder - ausgenommen die Angehörigen der Arbeitsinspektion - sind die Bestimmungen des § 11 Abs. 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes, BGBl.Nr. 170/1946, sinngemäß anzuwenden.

Amtsdauer der Mitglieder (Ersatz-  
mitglieder)

§ 15 b (1) Die Mitglieder des Arbeitnehmerschutzausschusses werden - ausgenommen die Angehörigen der Arbeitsinspektion - für eine Dauer von 5 Jahren bestellt.

Sie haben vor Antritt ihres Amtes dem Vorsitzenden durch Handschlag gewissenhafte, unparteiische Ausübung des Amtes zu geloben. Das Amt von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern die innerhalb der fünfjährigen Amtsdauer bestellt werden, endet mit deren Ablauf. Infolge des Ablaufes der Amtsdauer ausscheidende Mitglieder und Ersatzmitglieder haben ihr Amt bis zur Wiederbesetzung auszuüben. Wiederbestellungen sind zulässig.

(2) Die Niederlegung des Amtes ist nur aus wichtigen Gründen zulässig.

(3) Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat ein Mitglied (Ersatzmitglied) seines Amtes zu entheben, wenn ein gesetzliches Hindernis bekannt wird oder wenn es sich einer groben Verletzung oder einer dauernden Vernachlässigung seiner Pflichten schuldig macht.

Weiters ist ein Mitglied dann abzurufen, wenn die zuständige Interessenvertretung die Abberufung verlangt und ein anderes Mitglied namhaft macht.

Die Tätigkeit des Arbeitnehmer-  
schutzausschusses

- § 15 c (1) Der Ausschuß hat dem Arbeitsinspektorat Vorschläge zu erstatten sowie Stellungnahmen zur Durchführung von besonderen Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer abzugeben.
- (2) Die Beschlußfähigkeit des Ausschusses ist gegeben, wenn mindestens drei der Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Mitglieder des Arbeitnehmerschutz-  
ausschusses sind im Auftrag des Ausschusses und im Einvernehmen mit dem Arbeitsinspektorat be-  
fugt, Betriebe, die der Aufsicht der Arbeits-  
inspektion unterliegen, zu betreten und zu be-  
sichtigen. Diesen ist auch Einsicht in alle Un-  
terlagen zu gewähren, die mit dem Schutz der Ar-  
beitnehmer des Betriebes im Zusammenhang stehen.  
Auf eine wirksame Zusammenarbeit mit den in den  
Betrieben tätigen Sicherheitsvertrauenspersonen,  
Sicherheitstechnischen Diensten und den Betriebs-  
ärztlichen Diensten ist Bedacht zu nehmen. Die  
Bestimmungen der §§ 3 Abs. 1 bis 6 und 5 Abs. 2  
gelten hiebei sinngemäß.
- (4) Über das Ergebnis der Besichtigung ist dem  
Arbeitsinspektorat und dem Arbeitnehmerschutz-  
ausschuß unverzüglich zu berichten. Der Arbeit-  
nehmerschutzausschuß ist berechtigt, auf Grund  
des Ergebnisses solcher Besichtigungen, bestimmte  
Maßnahmen beim Arbeitsinspektorat anzuregen.  
Solche Anträge sind unverzüglich einer Behandlung

zuzuführen. Vom Ergebnis bzw. von den getroffenen Veranlassungen ist dem Arbeitnehmerschutzausschuß Mitteilung zu machen.

(5) Die Mitglieder dieses Ausschusses sind verpflichtet, sich bei Ausübung der Tätigkeit an die gleichen Grundsätze zu halten, die für Arbeitsinspektoren gelten. Insbesondere haben sie über alle ihnen bei der Ausübung ihres Dienstes bekanntgewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, insbesondere über die ihnen als geheim bezeichneten Betriebseinrichtungen, Betriebsmittel, Arbeitsstoffe, Arbeitsvorgänge oder Arbeitsverfahren sowie sonstige Eigentümlichkeiten der Betriebe Verschwiegenheit zu beobachten. An diese Verschwiegenheitspflicht sind sie auch dann gebunden, wenn sie nicht mehr Mitglied des Arbeitnehmerschutzausschusses sind. Ein Mitglied des Arbeitnehmerschutzausschusses, das ein ihm bei Ausübung seiner Tätigkeit bekannt gewordenes Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis verletzt oder es zu seinem oder eines anderen Vorteil verwertet, wird nach den strafrechtlichen Bestimmungen (§ 123 StGB) verfolgt.

#### Sitzungen des Arbeitnehmerschutz- ausschusses

§ 15 d Die Sitzungen des Arbeitnehmerschutzausschusses finden nach Bedarf statt. Wenn an den Vorsitzenden von einem Mitglied des Arbeitnehmerschutzausschusses das Ersuchen um Einberufung des Ausschusses gerichtet wird, so hat er innerhalb von 14 Tagen den Ausschuß einzuberufen. Über die Sitzungen sind Aufzeichnungen zu führen.

### Aufwandsentschädigung

§ 15 e (1) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Arbeitnehmerschutzausschusses üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(2) Die Mitglieder des Arbeitnehmerschutzausschusses haben Anspruch auf Ersatz der Kosten (Gebührenstufe 4) nach Maßgabe der für Bundesbeamte der allgemeinen Verwaltung geltenden Rechtsvorschriften. Sie haben ferner Anspruch auf eine dem Zeit und Arbeitsaufwand entsprechende Vergütung die vom Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen festzusetzen ist.

### Erlassung näherer Vorschriften

§ 15 f Die näheren Vorschriften über die Geschäftsordnung der Arbeitnehmerschutzausschüsse hat der Bundesminister für soziale Verwaltung im Verordnungswege zu erlassen. Die Geschäftsführung der Arbeitnehmerschutzausschüsse obliegt den Arbeitsinspektoraten."

10. Dem § 18 ist als Abs. 2 anzufügen:

"(2) Wer Organe des Arbeitnehmerschutzausschusses in der Ausübung ihrer Tätigkeit behindert oder die Erfüllung ihrer Aufgaben vereitelt, ist, wenn das Verhalten nicht nach einem anderen Gesetz einer strengeren Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis zu 15 000,-- S zu bestrafen."

11. Der bisherige Abs. 2 bekommt die Bezeichnung 3.
12. Als neuer Abs. 4 ist anzufügen:  
"(4) Die Verwaltungsstrafbehörde hat eine schriftliche Ausfertigung des nach Abs. 1 bis 3 ergangenen Bescheides dem zuständigen Arbeitsinspektorat bzw. dem Zentral-Arbeitsinspektorat zu übersenden."
13. Die bisherigen Abs. 4 und 5 bekommen die Bezeichnung 5 bzw. 6.

## Artikel II

### Anhängige Verfahren

Über die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes eingeleiteten Verfahren haben die damit befaßten Verwaltungsstrafbehörden zu entscheiden; die vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes begangenen und mit Strafe bedroht gewesenen Zuwiderhandlungen sind nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes durchzuführen. Über Berufungen gegen Bescheide, die nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ergangen sind, entscheidet der Bundesminister für soziale Verwaltung.

## Artikel III

Das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensvorschriften, BGBl.Nr. 172/1950 in der derzeit geltenden Fassung, wird geändert wie folgt:

1. Art. II Abs. 2 lit. D Z. 31 hat zu entfallen, die Ziffern 32 bis 34 bekommen die Bezeichnung 31 bis 33.

2. Dem Art. II Abs. 2 lit. A ist als Z. 24 a anzufügen: "24 a die Arbeitsinspektorate".

#### Artikel IV

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des

- a) § 15 e der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung,
- b) des Art. III die Bundesregierung,
- c) und im übrigen der Bundesminister für soziale Verwaltung

betraut.

## ERLÄUTERENDE BEMERKUNGEN

Mit dem Bundesgesetz vom 5. Feber 1974, BGBl.Nr. 143, über die Arbeitsinspektion wurde die Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzes der Arbeitnehmer bei ihrer beruflichen Tätigkeit in den der Aufsicht der Arbeitsinspektion unterliegenden Betrieben geregelt. Die Ahndung von Übertretungen der dem Schutze der Arbeitnehmer dienenden Vorschriften wurde den Bezirksverwaltungsbehörden überlassen. Im Hinblick auf die bisher gewonnenen Erfahrungen und um eine bessere Effizienz der Tätigkeit der Arbeitsinspektion und damit einen wirksameren Arbeitnehmerschutz zu erreichen, erscheint es notwendig, die Bestrafung von Übertretungen von Vorschriften, die dem Schutz der Arbeitnehmer dienen, der Arbeitsinspektion zu übertragen. Dies stellt kein Novum dar sondern ist vielmehr eine Nachbildung die sich an bewährte Vorbilder anlehnt. So z.B. wird ähnlicher Vorgang auch im Berggesetz 1975 (BGBl.Nr. 259/1975) gewählt. Diesem Vorhaben dient der vorliegende Gesetzesentwurf, der die Länder von einer ihnen übertragenen Aufgabe entlasten wird.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes wird bemerkt:

### Artikel I

#### Ziffer 1:

Die Aufhebung des derzeitigen § 2 Abs. 5 zweiter Satz ist durch die neuen Bestimmungen der §§ 15 a bis 15 f notwendig geworden. Anstelle der hier vorgesehenen Aussprachen mit Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sollen die Beratungen des Arbeitnehmerschutzausschusses treten.

#### Ziffer 2:

Mit dem neu angefügten § 5 a soll in Entsprechung der Bestimmungen des VStG 1950 in der geltenden Fassung, die Zuständigkeit der Arbeitsinspektorate als Strafbehörde erster Instanz und des Bundesministers für soziale Verwaltung als im Instanzenzug sachlich übergeordnete

Behörde geregelt werden. Die sachliche und die örtliche Zuständigkeit der Arbeitsinspektorate ist der Verordnung vom 18. März 1950, BGBl.Nr. 80, über die Aufsichtsbezirke der Arbeitsinspektion in der Fassung der Verordnungen des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 15. März 1954, BGBl.Nr. 56, vom 16. November 1954, BGBl.Nr. 256, vom 12. Mai 1956, BGBl.Nr. 107 und vom 18. Dezember 1970, BGBl.Nr. 422, die gemäß § 20 Abs. 1 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1974, BGBl.Nr. 143, als Bundesgesetz in Geltung steht, zu entnehmen.

Mit dieser Bestimmung soll eine Verwaltungsvereinfachung sowie eine Entlastung der Verwaltungsbehörden erfolgen. In weiterer Folge wird eine Beschleunigung des Verwaltungsstrafverfahrens erhofft.

Ziffer 3:

Die Änderung der Überschrift mußte in Anpassung an die geänderte Rechtslage erfolgen.

Ziffer 4:

Diese Bestimmung beinhaltet lediglich eine Anpassung an die durch § 5 a entstandene neue Rechtslage.

Ziffer 5:

Durch die Abführung der Verwaltungsstrafen in den beim Bundesministerium für soziale Verwaltung mit Rechtspersonlichkeit ausgestatteten Ausgleichsfonds sollen die Mittel dieses Fonds für Zwecke der Fürsorge für begünstigte Invalide, der nachgehenden Hilfe im Arbeitsleben für die Ausstattung von Arbeitsplätzen mit den erforderlichen Behelfen für Behinderte, für die Ausstattung von geschützten Werkstätten mit Maschinen und sonstigen Behelfen sowie für Zwecke der Fürsorge für die nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 oder dem Heeresversorgungsgesetz versorgungsberechtigten Personen und deren Kinder verwendet werden.

- 3 -

Eine Abführung dieser Mittel an diesen Fonds erscheint umsomehr zweckmäßig, als diese Strafe wegen Nichtbeachtung von Arbeitnehmerschutzvorschriften, die zu Unfällen hätten führen können, verhängt wird.

Ziffer 6 und 7:

Hier wird lediglich eine Textbereinigung vorgenommen.

Ziffer 8:

Da im Administrativverfahren nach wie vor das Verfahren sich nach der Zuständigkeit der zur materiellen Wahrnehmung des Tatbestandes berufenen Behörde richtet, ist es notwendig, in jenen Fällen, in denen den Anträgen der Arbeitsinspektion nicht entsprochen wurde oder wenn die Arbeitsinspektion an den Verfahren nicht beteiligt wird, ihr das Berufungsrecht zu belassen. Es wurden lediglich die auf das Strafverfahren, das von der Arbeitsinspektion durchgeführt wird, Bezug nehmenden Bestimmungen entfernt.

Ziffer 9:

Die bei den Aussprachen nach § 2 Abs. 5 ArbIG 1974 mit Vertretern der Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer gewonnenen Erfahrungen haben die Notwendigkeit einer intensiveren Mitarbeit der Interessenvertretungen gezeigt. Dieser Erkenntnis Rechnung tragend wurde die Schaffung von Arbeitnehmerschutzausschüssen in Betracht gezogen.

Die Arbeitnehmerschutzausschüsse sollen der Arbeitsinspektion beratend zur Seite stehen und so eine effizientere Ausübung des Arbeitnehmerschutzes gewährleisten. Es soll aber darauf hingewiesen werden, daß die Arbeitsinspektion als Behörde für die behördliche Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes zuständig bleibt.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

§ 15 a:

Bei jedem Arbeitsinspektorat soll ein Arbeitnehmerschutzausschuß errichtet werden, der aus je zwei Vertretern der gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, sowie der erforderlichen Zahl von Ersatzmitgliedern bestehen soll. Als Vorsitzender dieses Ausschusses ist der jeweilige Leiter des Arbeitsinspektorates vorgesehen. Die weiteren Mitglieder und Ersatzmitglieder werden vom Bundesminister für soziale Verwaltung ernannt, der diese Mitglieder auf Grund von Vorschlägen bestellt, die von den gesetzlichen Interessenvertretungen erstattet werden.

§ 15 b:

Die Amtsdauer der Mitglieder - ausgenommen jene der Leiter der Arbeitsinspektorate - ist mit fünf Jahren bestimmt. Weiters werden hier die Fälle der Unvereinbarkeit geregelt.

§ 15 c:

Die Tätigkeit des Arbeitnehmerschutzausschusses wird hier geregelt, wobei die Rechte und Pflichten der Mitglieder aufgezeigt werden. Um eine wirksame Durchsetzung des Arbeitnehmerschutzes zu erreichen, muß die Möglichkeit geschaffen werden, daß die Mitglieder dieses Ausschusses, ähnlich wie die Arbeitsinspektoren, die Betriebe betreten dürfen. Im Zuge der beratenden Tätigkeit wird sich mitunter die Notwendigkeit ergeben, in den der Aufsicht der Arbeitsinspektion unterliegenden Betrieben nachgehende Kontrollen durchzuführen. Auch dies ist einer der Gründe, warum ein Recht zum Betreten der Betriebe eingeräumt werden muß. Die Zusammenarbeit mit den in den Betrieben tätigen Sicherheitsvertrauenspersonen, Sicherheitstechnischen Diensten und dem Betriebsärztlichen Dienst wird besonders hervorgehoben.

§ 15 d:

Die Sitzungen des Arbeitnehmerschutzausschusses sollen nach Bedarf stattfinden, wobei mindestens zweimal im Jahr eine Sitzung stattfinden soll.

§ 15 e:

Den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern der Arbeitnehmerschutzausschüsse, die ihre Tätigkeit ehrenamtlich ausüben, sollen für Zeitversäumnisse entsprechende Aufwandsentschädigungen zuerkannt werden.

§ 15 f:

Die näheren Vorschriften über die Geschäftsordnung sind im Verordnungswege zu treffen.

Ziffer 10:

Da die Organe der Arbeitnehmerschutzausschüsse in Ausübung ihrer Tätigkeit berechtigt sind Betriebe zu betreten und zu besichtigen, mußte für Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung eine Strafsanktion eingebaut werden.

Ziffer 11, 12 und 13:

Die hier enthaltenen Bestimmungen bedeuten lediglich eine Anpassung an den neuen Text.

Artikel II

enthält Übergangsbestimmungen für die Abwicklung der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes anhängigen Verfahren.

Artikel III

Da die Behörden, die die Verwaltungsverfahrensgesetze anzuwenden haben, im Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensvorschriften taxativ aufgezählt sind, muß dieses Gesetz geändert werden.

Artikel IV

enthält die sich aus dem Entwurf ergebende Vollzugsklausel.

Die materiellen und finanziellen Erfordernisse die dem Bund durch dieses Gesetz entstehen, können mit zehn Beamten und einem Kostenaufwand von rund 2 Millionen Schilling abgeschätzt werden.